

3308/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler, Mag. Karl Schweitzer und Kollegen haben am 19.11.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 33481J betreffend „VfGH-Erkenntnis und VwGH—Beschluß zur VerpackVO“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Ja, dieser Fall ist mir bekannt. Auf Aufforderung des VfGH wurde zum Antrag des Verwaltungsgerichtshofes Stellung bezogen sowie der Antrag gestellt, diesen wegen bereits rechtskräftig entschiedener Sache (vgl. § 19 Abs. 3 VerfGG) insgesamt als unzulässig zurückzuweisen.

ad 2 bis 4

Ich darf zunächst auf die AWG-Novelle 1996, BGBl. Nr.434/1996, hinweisen, in der nach Befassung des Umweltausschusses unter Vorsitz des Abgeordneten Mag. Schweitzer unter anderem der § 7 umfassend ergänzt bzw. angepaßt wurde, um den Vorgaben der EG-Richtlinie für Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG) auch künftig gerecht werden zu können. (Vgl. auch das Stenographische Protokoll des Nationalrates, XX.GP, 36. Sitzung, S.280 ff.)

In dieser notwendigen Anpassung des Gesetzes wurden weiters in den §§ 7a ff die Grundlagen der Genehmigung für Sammel- und Verwertungssysteme geschaffen. Weiters wurde der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kontrolle der Verpackungsverordnung berufen.

Mit der Erlassung der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr.6481/1996, und einer Novelle der Verpackungszielverordnung, BGBl. Nr. 649/1996, konnte in weiterer Folge die Neugestaltung des „Verpackungsrechts“ im November 1996 abgeschlossen werden.

ad 5 bis 7

Die ARA-AG ist ein rein privatrechtlich organisiertes System zur Verpackungssammlung und -verwertung und dient den Inverkehrsetzen von Verpackungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Nachdem seitens des VfGH, und damit auch seitens des VwGH noch keine Entscheidung gefällt wurde, kann noch nicht über zu Recht oder zu Unrecht erfolgte Zahlungen zwischen den zwei Privatrechtsträgern gesprochen werden. Darüber hinaus sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

ad 8

Hiezu darf ich auf meine Antwort zu den Fragen 2 bis 4 sowie auf den Umstand verweisen, daß die gegenständliche Verordnung entsprechend dem gesetzlichen Auftrag durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen wurde.

ad 9 und 10

Die Gebarung der jetzigen ÖKK—AG wurde durch mein Ressort bereits im Jahr 1994 erstmals überprüft. Eine weitere Prüfung erfolgte 1996. Die in diesen Prüfberichten als notwendig angeführten Maßnahmen wurden bzw. werden nach Angaben der ÖKK—AG umgesetzt.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für das künftig tätige System der Kunststoffverpackungssammlung und -verwertung ist eine neuerliche Prüfung erforderlich. Durch die im AWG nunmehr vorgesehenen Aufsichtsmittel (inklusive die Tarifprüfung im § 7e AWG) ist die Kontrolle einer effektiven Mittelverwendung gegeben.